

LX 12 Jan. 90 10

o.718.12(7)UNTSO - HER/REA/SMA

Bern, den 11. Januar 1990

Notiz an den DepartementsvorsteherEinsatz schweizerischer Militärbeobachter bei  
der Waffenstillstandsüberwachungs-Organisation  
der Vereinten Nationen (UNTSO) im Nahen Osten

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend einen Ueberblick über den Stand der obigen Angelegenheit und schlagen Ihnen vor, den von der UNO vorgesehenen Einsatzorten, auch im Hinblick auf eine punktuelle Präsenz im Südlibanon, zuzustimmen.

1. Bisherige Entwicklungen

Am 22. Februar 1989 fällte der Bundesrat einen Grundsatzentscheid, ab Januar 1990 schweizerische Militärbeobachter in friedenserhaltende Aktionen zu entsenden. Am 28. Juni 1989 stellte er dazu die entsprechenden Mittel in der Höhe von 1,5 Mio. Franken bereit. Der UNO-Sicherheitsrat stimmte auf Vorschlag des UNO-Generalsekretärs am 21. November 1989 einem schweizerischen Einsatz bei der UNTSO zu. In der Zwischenzeit bestätigte uns dies der Generalsekretär und gab folgende Stationierungsorte mit Beginn April 1990 bekannt:

- 2 Offiziere: Tiberias (Israel) für die Observer Group Golan
- 1 Offizier: Damaskus für die Observer Group Golan
- 2 Offiziere: Nahariya (im Norden Israels) für die Observer Group Lebanon, dem Hauptquartier Naquou-ra (Südlibanon) zugeteilt.

Die zuständigen Stellen im EDA und im EMD bereiten gegenwärtig diesen Einsatz vor. Es geht insbesondere darum, eine Personalauswahl zu treffen, ein detailliertes Budget aufzustellen, einen Vorbereitungskurs zu organisieren sowie ganz allgemein eine Arbeitsteilung zwischen EDA und EMD vorzunehmen. Sobald diese Fra-



gen geklärt sind, wird sich der Bundesrat gemäss seiner Entscheidung vom 28. Juni 1989 nochmals damit befassen, um den konkreten Einsatz gutzuheissen.

## 2. Problemstellung

Um zu vermeiden, dass die UNO ihre Pläne im letzten Moment umstellen muss, gilt es im jetzigen Zeitpunkt, einen Entscheid darüber zu fällen, ob wir uns zu den geplanten Einsatzorten äussern wollen.

Nach gründlicher Prüfung sind wir im Einvernehmen mit der Politischen Direktion, der DVA und der Gruppe für Generalstabsdienste des EMD zur Ansicht gelangt, dass es nicht sinnvoll wäre, wenn die Schweiz hinsichtlich der Einsatzorte grundsätzliche Bedingungen stellen würde, da der Beschluss des Sicherheitsrates, unsere Beobachter in die UNTSO aufzunehmen, zweifellos ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber einem UNO-Nichtmitgliedstaat bedeutet. Die schweizerischen Offiziere haben sich deshalb in die Kommandostrukturen der Beobachterorganisation einzugliedern. Zudem halten sich die erfassbaren Risiken des geplanten Einsatzes in einem vertretbaren Rahmen. Wie sich dies auch bei der UNTAG in Namibia gezeigt hat, liegen die Hauptgefahren weniger in der Verwicklung in bewaffnete Auseinandersetzungen als vielmehr in Verkehrsunfällen.

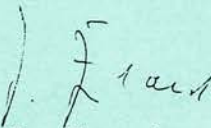
Im Südlibanon hingegen stellt sich aufgrund der hängigen Geiselfrage ein besonderes Problem. Wir haben den Kommandanten der UNTSO, General Vadset, bereits darauf hingewiesen. Er schloss deshalb Beirut als möglichen späteren Einsatzort für schweizerische Militärbeobachter eindeutig aus. Darüber hinaus stellt sich aber die Frage, ob wir nicht einen spezifischen Vorbehalt für Einsätze im Südlibanon anbringen wollen, wie dies beispielsweise die Vereinigten Staaten und Frankreich getan haben. Ein solcher Vorbehalt hätte zur Folge, dass die UNO den jetzigen Einsatzplan abändern und in der UNTSO entsprechende Umdisponierungen vornehmen müsste.

### 3. Vorschlag

Im Sinne obiger Erwägungen schlagen wir Ihnen vor, keine allgemeinen Bedingungen bezüglich der Einsatzorte zu stellen sowie auf einen spezifischen Vorbehalt hinsichtlich des Südlibanons zu verzichten. Wir stützen uns dabei auf folgende Gründe ab: Erstens werden die beiden davon betroffenen Offiziere in Nordisrael stationiert sein. Ihre Präsenz im Südlibanon beschränkt sich auf den Dienst auf Beobachtungsposten und als Patrouilleure. Zweitens spielt sich diese Präsenz in der von Israel kontrollierten sogenannten Sicherheitszone ab, in der keine Entführungen von Ausländern stattgefunden haben. Drittens stehen die Offiziere zumindest formell unter dem Schutz des UNO-Zeichens. Viertens unterhält das IKRK sogar im stark gefährdeten Gebiet - also ausserhalb der Sicherheitszone - mit zwei Delegierten weiterhin eine minimale Präsenz. Ein spezifischer Vorbehalt ginge also klar über die von dieser schweizerischen Institution befolgte Politik hinaus, was der UNO sicherlich bewusst wäre.

Andererseits sehen wir vor, dass wir die UNO nicht nur über das UNTSO-Kommando, sondern auch über den Hauptsitz New York ausdrücklich auf unser Geiselnproblem hinweisen und sie ersuchen, bei den konkreten Einsätzen der Militärbeobachter gebührend darauf Rücksicht zu nehmen.

Direktion für internationale  
Organisationen  
Der stellvertretende Direktor

  
L. Erard

LX 12 Jan. 90 10

Kopie: - DVA  
- Politische Abt. II  
- Sekretariat JAC  
- Generalsekretariat  
- Politische Abt. III  
- KJP, GWB, HER, VR, REA